

Direkte Demokratie in Norwegen. Eine Übersicht

30.08.2015

Joana Splieth

joana.splieth@web.de

Frank Rehmet

frank.rehmet@mehr-demokratie.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung und Begriffsbestimmung..... 2**

- 2. Regelungen..... 3**
 - 2.1 Direktdemokratische Verfahren..... 3
 - 2.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung..... 3

- 3. Praxis: Volksentscheide in Norwegen..... 4**
 - 3.1 Direktdemokratische Verfahren..... 4
 - 3.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung..... 4
 - 3.3 Kurze Fallbeschreibung..... 4

- 4. Literatur und Links..... 6**

1. Einleitung und Begriffsbestimmung

Norwegen kennt keine direktdemokratischen Verfahren. Auf nationaler Ebene gab es seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1905 lediglich fünf konsultative Volksbefragungen.

Dieses Länderprofil gibt auf den kommenden Seiten einen kurzen Überblick über die Regelungen und die Praxis.

Begriffsbestimmung: Direktdemokratische Verfahren

In der Frage, was unter „direkter Demokratie“ oder „direktdemokratischen Verfahren“ verstanden wird, herrscht in der Wissenschaft kein Konsens. Mehr Demokratie orientiert sich in seinen Publikationen an der von *Mehr Demokratie* und dem *Initiative and Referendum Institute Europe* IRIE entwickelten und auch vom *Direct Democracy Navigator* verwendeten Terminologie.

Diese definiert direktdemokratische Verfahren folgendermaßen:

- **Sachfrage:** Es handelt sich um eine Sachabstimmung,
- **Auslösung von unten oder obligatorisch:** Das Verfahren wird „von unten“, durch die Bevölkerung initiiert oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung automatisch / obligatorisch ausgelöst,
- **Verbindlichkeit:** Es handelt sich um ein verbindliches Verfahren, das heißt, ein Volksentscheid ist einem Parlamentsbeschluss gleichwertig.

Daraus ergeben sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen:

1. Bei der **initiiierenden Volksgesetzgebung (Volksinitiative)** wird ein Volksentscheid von den Bürger/innen selbst per Unterschriftensammlung initiiert.
2. Das **fakultative Referendum** richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz. Eine bestimmte Anzahl von Stimmbürger/innen kann einen Volksentscheid beantragen.
3. Beim **obligatorischen Referendum** ist der Volksentscheid zu bestimmten Gegenständen, meist bei Verfassungsänderungen, verpflichtend vorgeschrieben und findet automatisch statt. Ein entsprechender Parlamentsbeschluss geht diesem voraus.

Daneben gibt es weitere Varianten der Bürgerbeteiligung, die eine direktere Partizipation bis hin zu einer Volksabstimmung enthalten, aber mindestens eine der oben genannten Definitionsmerkmale nicht erfüllen. Beispiele sind konsultative Volksbefragungen, unverbindliche Volkspetitionen (Anregungen), alle „von oben“ eingeleiteten Volksabstimmungen („Plebiszite“ oder „Parlamentsreferenden“ genannt) sowie Verfahren zur vorzeitigen Auflösung des Parlaments/Herbeiführung von Neuwahlen.¹

¹ Vgl. ausführlicher hierzu: Rehmet/Weber, Volksbegehrensbericht 2015, S. 6 ff.

2. Regelungen

2.1 Direktdemokratische Verfahren

In Norwegens Verfassung sind *keine* Regelungen zu direktdemokratischen Verfahren auf nationaler Ebene verankert.

2.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung

Das Land kennt ein Instrument der Bürgerbeteiligung – die unverbindliche Volksbefragung – die allerdings nicht gesetzlich geregelt ist. Das norwegische Parlament („Storting“) kann mit absoluter Mehrheit eine solche Befragung ad-hoc ansetzen.²

Tabelle 1: Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung

Verfahrenstyp	Regelung	Gegenstand	Praxis (Anzahl Volksentscheide)
Unverbindliche Volksbefragung	Konsultativ vom Parlament initiiert keine Verfassungsgrundlage, jedoch ad-hoc-möglich	Staatsvertrag oder Gesetz	4 (2 x Staatsvertrag, 2 x Gesetz)
Unverbindliche Volksbefragung	Konsultativ vom Parlament initiiert keine Verfassungsgrundlage, jedoch ad-hoc-möglich	Wahl des Königs	1

Quellen: www.c2d.ch, www.venice.coe.int

² Unverbindliche Verfahren in Form von Volksbefragungen gibt es in Norwegen auch auf der kommunalen und regionalen Ebene – mehr als 500 Befragungen gab es seit 1972. Diese werden jedoch nicht vertiefend betrachtet, da sich die vorliegende Übersicht auf die nationale Ebene konzentriert.

3. Praxis: Volksentscheide in Norwegen

3.1 Direktdemokratische Verfahren

Bislang gab es in Norwegen keinen Volksentscheid aufgrund direktdemokratischer Verfahren.

3.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung

Seit der Unabhängigkeit Norwegens 1905 wurden die Bürger/innen insgesamt fünf Mal unverbindlich befragt. Die folgende Tabelle listet diese Fälle auf.

Tabelle 2: Volksabstimmungen in Norwegen aufgrund sonstiger Beteiligungsverfahren (1905-2015)

Nr.	Datum	Thema	Stimme- teiligung (in %)	PRO-Stimmen in % der Abstimmenden	Ergebnis
1	13.11. 1905	Für Wahl von Prinz Carl zum König von Norwegen	75,3	78,9	Erfolgreich = Vorlage angenommen
2	06.10. 1919	Für Fortsetzung der Prohibition	66,5	61,6	Erfolgreich = Vorlage angenommen
3	18.10. 1926	Für Fortsetzung der Prohibition	64,8	44,3	Gescheitert = Vorlage verworfen
4	26.09. 1972	Für Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	79,2	46,5	Gescheitert = Vorlage abgelehnt
5	28.11. 1994	Für Beitritt zur Europäischen Union	89,0	47,8	Gescheitert = Vorlage abgelehnt

Quelle: www.sudd.ch

Volksbefragungen in Norwegen fanden nur sehr selten statt. Formell waren alle Abstimmungen unverbindlich, 1972 und 1994 erklärte das Parlament jedoch im Vorfeld der Abstimmung, das Ergebnis anzuerkennen. Die durchschnittliche Stimmbeteiligung lag bei 75,0 Prozent, ein im internationalen Vergleich hoher Wert, der auf die herausragende Bedeutung der jeweiligen Themen zurückzuführen sein dürfte.

3.3 Kurze Fallbeschreibung

1. Prinz Carl soll zum König von Norwegen gewählt werden – Monarchie (1905)

Nachdem eine Kommission der Regierung Prinz Carl von Dänemark als Anwärter für den norwegischen Thron ausgewählt hatte, beschloss das Storting ein Referendum zu dieser Frage. Die Befragung war indirekt auch eine Abstimmung über das Fortbestehen der konstitutionellen Monarchie in Norwegen. Mehr als 75 Prozent der Norweger/innen sprachen sich jedoch für Prinz Carl und für die Monarchie aus.

2. Fortsetzung der Prohibition (1919)

Bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts gab es eine große Abstinenzbewegung in Norwegen, welche erreichte, dass in den meisten Städten ein Ausschank- und Verkaufsverbot für Spirituosen und einige Weine galt. Während des ersten Weltkriegs verabschiedete das Storting ein nationales Branntweinverbot. Als verschiedene Polizeimeister nach dem Krieg dafür plädierten, das Verbot beizubehalten, wurde 1919 eine Volksbefragung durchgeführt. Die Mehrheit der Bürger/innen sprach sich dabei für das Branntweinverbot aus.

3. Fortsetzung der Prohibition / Weiterführung des Branntweinverbots (1926)

Immer mehr Nachteile des Verbots traten hervor. Der Alkoholschmuggel und die Schwarzbrennerei nahmen zu. Damit verbunden waren mehr Delikte unter Alkoholkonsum zu verzeichnen und gerade in der ärmeren Bevölkerung stiegen die Zahlen der Gesundheitsschäden durch qualitativ minderwertigen Alkohol. 1926 beschloss das Parlament, nochmals eine Volksbefragung durchzuführen. Nun lehnte die Mehrheit die Prohibition ab und so wurde 1927 das Branntweinverbot aufgehoben und durch ein Staatsmonopol auf Alkohol ersetzt.

4. Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG (1972)

Vorherige Anträge des Stortings auf einen Beitritt zur EWG waren an der Blockade Charles de Gaulles gegenüber neuen Mitgliederstaaten gescheitert. 1970 versuchte Norwegen es nach der Abdankung de Gaulles erneut. Eine Volksbefragung sollte zeigen, ob die Bürger/innen das Anliegen unterstützten. Als das Volk den Beitritt zur EWG mit knapper Mehrheit (53,5 Prozent) ablehnte, zog die damalige Regierung die Konsequenz und trat zurück.

5. Beitritt zur Europäischen Union (1994)

1994 fragte das Storting die Norweger/innen, ob ihr Land in die Europäische Union eintreten solle. Wie schon bei der letzten Volksbefragung zu diesem Thema entschied sich eine knappe Mehrheit der Stimmberechtigten (52,2 Prozent) dagegen. Da das Parlament im Vorfeld erklärt hatte, es werde das Ergebnis der Volksbefragung akzeptieren, brach die Regierung die Verhandlungen über die Aufnahme in die EU ab.

4. Literatur und Links

C2D, Centre for Research on direct democracy, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA):
www.c2d.ch (Zugriff am 29.07.2015)

Direct Democracy Navigator: www.direct-democracy-navigator.org (Zugriff am 25.08.2015)

Kaiser, Wolfram / Visuri, Pekka / Malmström, , Cecilia u.a.: Die EU-Volksabstimmungen in Österreich, Finnland, Schweden und Norwegen. Verlauf, Ergebnisse, Motive und Folgen (working paper Nr. 23 am Institut für Höhere Studien IHS Wien): Online verfügbar unter www.ihs.ac.at/publications/pol/pw_23.pdf (Zugriff am 29.07.2015)

Rehmet, Frank / Weber, Tim (2015): Volksbegehrensbericht 2015, herausgegeben von Mehr Demokratie, Berlin
www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksbegehrensbericht_2015.pdf (Zugriff am 24.07.2015).

Suchmaschine für direkte Demokratie: www.sudd.ch (Zugriff am 24.07.2015)

Venice Commission of the Council of Europe/Europarat (2005): Referendums in Europe. An Analysis of the legal Rules in European States (study 287/2004), online verfügbar unter: www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD%282005%29034-e (Zugriff am 29.07.2015)

Verfassung Norwegens: www.verfassungen.eu/n/index.htm (in deutscher Sprache, Zugriff am 24.08.2015)